

A m t s - B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 89.

Dinstag den 26. Juli

1842.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1111. (2)

Nr. 16852.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Lieferung des Bedarfes an Eisen-Erzeugnissen für die Staats-Eisenbahnen im Jahre 1843. — Für den Oberbau der Staats-Eisenbahnen ist im Jahre 1843 eine Menge von 221,514 Entr. (Wiener-Gewichtes) Eisen, und zwar in folgenden Gattungen nothwendig, nämlich an Schienen (Rails) 146500 Entr.; an Schienenstühlen (Chairs) 68000 Entr.; an Keilen (einfachen) 2396 Entr.; an Keilen (doppelten) 1220 Entr., und an Nägeln 3398 Entr. — Die Staatsverwaltung beabsichtigt diesen Bedarf durch inländische Erzeugnisse zu decken. Sie behält sich vor, jedesmal, sobald der Bedarf für die dem Jahre 1843 folgenden Jahre bekannt sein wird, die gleiche Ankündigung zu erlassen. — Diejenigen Eisengewerken oder Unternehmer, welche die erwähnten Erzeugnisse aus inländischem Eisen für das Jahr 1843 zu liefern gesonnen sind, werden aufgefordert, ihre Angebote bei dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer längstens bis zum 8. August 1842 Mittags um zwölf Uhr zu überreichen. — Die Bedingungen, welchen sich jeder Lieferungs-lustige zu unterwerfen hat, sind folgende: A. Allgemeine Bedingungen. 1) Das Angebot hat mit Bestimmtheit die Gattung und Menge auszudrücken, welche der Unternehmer zu liefern beabsichtigt, dann den Preis in Conv. Münze, im Zwanzigguldenfuße, für jeden Centner im Orte der Erzeugung, so wie den Fuhrlohn für den Centner und die Meile, um welchen der Differenz die gesammte von ihm zu liefernde Menge an den Lieferungs-ort, d. i. an die längs der Bahn zu errichtenden Magazine abzustellen sich verpflichtet. (Die Errichtungspunkte der Magazine werden den Gewerken, welchen eine Lieferung überlassen

wird, bis Ende October 1842 bekannt gegeben werden). — 2) Die Lieferung einer jeden Gattung der erwähnten Erzeugnisse hat mit der einen Hälfte längstens bis Ende April 1843, und mit der andern Hälfte längstens bis Ende Juni 1843, und zwar bis zu den betreffenden Magazinen längs der Bahn Statt zu finden. — 3) Ist ein Unternehmer gesonnen, mehrere Gattungen zu liefern, so hat er für jede Gattung ein besonderes Angebot zu überreichen. — 4) Angebote, aus welchen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Nebenbedingungen stellen, werden nicht berücksichtigt werden. — 5) Die Angebote sind schriftlich und versiegelt, mit der Ueberschrift: „Anbot der Eisenerlieferung für die Staatsbahnen“, zu überreichen. — 6) Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer erfolgen, und hierbei ein mit Berücksichtigung der Verhältnisse des Inlandes berechneter Maximalpreis zur Richtschnur dienen, über welchen hinaus keine Annahme eines Offertes Statt findet. — 7) Jeder Differenz bleibt vom Tage der Ueberreichung seines Offertes bis zu dieser Entscheidung für das Angebot rechtsverbindlich und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, den Vertrag abzuschließen und das angenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen. — 8) Der Unternehmer, dessen Anbot angenommen wird, hat längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung der Verständigung hierüber an gerechnet, die Caution mit 5 % des Gesamtpreises der ihm überlassenen Lieferung entweder im Barem, oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages, oder in gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des a. b. Gesetzbuches verfi-

Familien-Bilderwerk für alle Stände.

Bei

Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr ist zu haben:

Buch der Welt,

jährlich 12 Lieferungen in Quart, mit 36 Tafeln prachtvoll colorirter, 12
Tafeln schwarzer Abbildungen und vielen Original-Holzschnitten.

Preis für jede Lieferung von 4 Bogen mit 4 Tafeln: 30 fr. C. M.

Es ist das Unterhaltendste und belehrendste Werk, was dem Publikum in dieser Art
jemals geboten wurde, und übertrifft dabei durch eleganten Druck, Schönheit und Naturtreue
der Abbildungen, so wie durch billigsten Preis, jedes ähnliche Unternehmen.

Kotzebue's gesammelte Unterhaltungsschriften.

Einladung zur Pränumerati o n
auf die neueste, eleganteste und höchst wohlfeile Ausgabe

der Romane, Erzählungen,

Anekdoten und Miscellen

August's von Kotzebue,

unter dem Titel:

Ausgewählte prosaische Schriften.

Dieses Werk erscheint der äußern Ausstat-
tung nach ganz gleich der neuesten Original-
Auflage der Kotzebue'schen Theater, auf fein-
stem Maschinen-Belinpapier mit ganz neuen
großen deutlichen Lettern und größter typogra-
phischer Eleganz auf Schnellpressen correct ge-
druckt, im Verlage der gefertigten Buchhandlung,
welche für die ansprechendste und schönste Aus-
stattung, so wie für das präcise Erscheinen
dieselbe Sorgfalt tragen wird, die sie schon
bei der von ihr gelieferten neuesten Original-
Auflage der Kotzebue'schen Theater bewiesen hat.

Das Ganze wird in wenigstens
30, höchstens 36 Bänden, jeder Band
von 200 — 250 Seiten stark, in dem oben
bezeichneten Formate (Schiller-Format, Kl. 8!)
geliefert, und alle 14 Tage ein neuer Band
in Umschlag elegant broschirt ausgegeben.

Ein solcher Band kostet nur 20
Kreutzer Conv. Münze!

Seit 12. Mai sind schon 3 Bände er-
schienen, und mit Vorausbezahlung
des letzten Bandes zu haben.

Wer gleich für 30 Bände vor-
ausbezahlt, erhält dieselben um
2 fl. C. M. billiger! d. i. anstatt
um 10 fl. C. M. für 8 fl. C. M.

Diese beispieellos billigen Preise gelten je-
doch nur für jene P. T. Pränumeranten, welche
bis zum Erscheinen des 10ten Bandes pränume-
riren oder vorausbezahlen, indem für die später
Eintretenden die Pränumerati o n pr. Band auf
24 fr. C. M., und die Vorausbezahlung für 30
Bände auf 10 fl. C. M. erhöht wird.

Pränumerati o n und Vorausbezahlung
wird in der Ignaz Alois Edlen v.
Kleinmayr'schen Buchhandlung ange-
nommen,

Herten hypothekarischen Verschreibungen, über deren Annehmbarkeit die k. k. Hof- und n. d. Kammerprocuratur entscheidet, zu leisten. Die zur Sicherheit eingelegten Effecten werden in dem Maße, als sich die Höhe der Caution durch contractmäßige Lieferungen von selbst vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurückerfolgt werden. — 9) Sollte sich der Unternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution in der festgesetzten Zeit zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf Menge oder Güte, oder den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit entweder gänzlich zu entheben, und rücksichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten und auf des Unternehmers Gefahr und Kosten und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr für zweckmäßig erkannte Art und zu jenen Preisen, gegen welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an dem Vermögen und rücksichtlich durch die Caution des Unternehmers zahlhaft zu machen, wobei der Unternehmer die von der für die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen bestellten Rechnungsbehörde ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden höhern Kostenbetrages als eine vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allenfälliger Gegenbeweise, anerkennt. — 10) Die Bezahlung für die gelieferten Eisen-Erzeugnisse, die erst von dem Tage der amtlich in den Magazinen geschehenen und bestätigten Uebernahme in das Areal-Eigenthum übergehen, erfolgt gegen gehörig gestämpelte Berechnung und Beibringung der ausgestellten Empfangs-Recognition gleich nach ordnungsmäßiger Prüfung der angesprochenen Preisvergütung, und zwar nach dem längstens 14 Tage vor dem Beginnen der Ablieferung zu erklärenden Wunsche des Unternehmers, entweder in Wien bei dem k. k. Universal-Cameralzahlamte, oder bei einem der k. k. Cameralzahlämter in den Provinzen. — B. Besondere Bedingungen. a. Für die Lieferung der Schienen (Rails). 1) Die Schienen (Rails) haben jene Form zu erhalten, welche durch die amtliche Zeichnung *) und durch das nach letzterer angefertigte Modell ausgedrückt ist. Das mit der amtlichen Be-

zeichnung der k. k. General-Direction versehene Modell der Rails wird den Eisengewerken nebst einem ebenfalls amtlich bezeichneten Modell der Chairs mit den dazu gehörigen Keilen mitgetheilt, und es wird ein Pare dieser beiden Modelle, welches auch mit dem gewerkschaftlichen Zeichen zu versehen kommt, bei der k. k. General-Direction aufbewahrt. — 2. Die Eisenerwerke sind verpflichtet, die Rails genau nach diesen Modellen zu liefern, und um sich die Ueberzeugung davon verschaffen zu können, werden auf Kosten des Aera's eigene Chablons angefertigt werden, mittelst welcher die Form der Rails nach allen Richtungen untersucht werden wird. — Der obere Theil der Rails, worauf die Räder sich bewegen, so wie überhaupt ihre ganze Oberfläche muß rein, und ohne Scharten und und Splitter, dann der Falz so kantig seyn, daß die Schienen überall genau ausliegen und in die Chairs-Ruthen genau passen. Das Lager darf daher keine Unebenheiten haben, so wie überhaupt die ganze Schiene weder verticale noch horizontale Biegungen wahrnehmen lassen. — Das Maß der Rails, sowohl bezüglich der Höhe als Dicke, darf jenes der Modelle nicht überschreiten, mithin weder weniger, noch mehr betragen, als letztere vorzeichnen. — Die General-Direction für die Staatsbahnen wird jedoch Unterschiede in der Dicke von vier Punkten mehr oder weniger, billiger Weise berücksichtigen. — 3) Eine vorzügliche Sorge der Eisengewerke wird darin zu bestehen haben, daß die Rails eine gleiche Länge, und zwar in der Art erhalten, daß siebenzig Procent von der Gesamtmenge der zur Lieferung contrahirten Rails stückweise genau 17 1/2 Wiener Schuh lang, und die übrigen dreißig Procent stückweise genau 15 Wiener Schuh lang entfallen. — Auch werden sie bei dem Abschneiden der Rails und deren genauen Zurichtung besonders darüber zu wachen verpflichtet seyn, daß die Enden derselben nicht etwa überhitzt werden, um jede dießfällige Veranlassung zum Bruche zu vermeiden. — 4) Die Stoßabschnitte müssen vollkommen rein und winkelrecht, und die Kanten scharf seyn, und es wird die Annahme solcher Rails, die irgend einen Mangel oder Fehler an ihren Stoßenden bemerken lassen, wenn sie auch in Ansehung aller übrigen Bedingungen entsprechend wären, ohne Rücksicht verweigert werden. — 5) Das Gewicht eines Stückes der 17 1/2 Wiener Schuh langen Rails wird 234 Pfund, und jenes der 15 Wiener Schuh langen 200 Pfund betragen; es wird aber dieses Gewicht pr. Stück erst dann genau bestimmt werden, wenn einige Stücke Rails nach dem Modelle werden angefertigt

worden seyn. — Ist nun auf diese Art das Gewicht genau bestimmt, so wird eine Differenz in diesem Gewichte dann nur insoweit zugestanden, daß dieselbe bei der ersten Sattung von 17 1/2 Schuh Länge nicht über 3 1/4 Pfund mehr oder weniger, und bei der zweiten Sattung von 15 Schuh Länge nicht über 3 Pfund mehr oder weniger betrage. Für das Uebergewicht von mehr als 3 1/4 Pfund im ersten, und von 3 Pfund im letztern Falle haben die Eisenwerke auf Vergütung keinen Anspruch. — Die Rails werden übrigens nach ihrem wirklichen Gewichte mit Rücksicht auf die so eben festgesetzte Gränze der Ueberschreitung derselben übernommen. — Nach diesem Maßstabe wird auch die Zahlung geleistet. — 6) Die Methode der Verarbeitung des Roheisens zu Rails bleibt zwar den Eisenwerken überlassen, es wird jedoch unter übrigens gleichen Umständen der Vorzug denjenigen Rails, die aus gepuddeltem Eisen erzeugt worden sind, gegeben, und Schienen aus anders erzeugtem Eisen nur dann zugelassen werden, wenn ihre Güte nach vorausgegangenen genauen Proben außer Zweifel gesetzt ist. — Uebrigens wird das Anstücken oder Schweißen zweier oder mehrerer Stücke, um ein ganzes Stück Rails zu bilden, ausdrücklich untersagt. — 7) Die Staatsverwaltung behält sich vor, Commissäre in die Eisenwerke auszusenden, um sich von der Manipulation bei der Verfertigung der Rails die Ueberzeugung zu verschaffen, und es sind demnach die Eisenwerke verpflichtet, denselben den Erzeugungsprozeß ersichtlich zu machen. — Auch sollen diese Commissäre berechtigt seyn, fertige Rails stückweise, in Beziehung auf die bedingenen Dimensionen und Form, so wie auch rücksichtlich der Qualität des Eisens zu untersuchen, welche letztere Untersuchung darin zu bestehen haben wird, daß diese Rails von einer Höhe von 12 Schuh auf zwei 10 Schuh von einander entfernt liegende, hinreichend starke Querbalken herabfallen gelassen werden. — Sollten einige Rails brechen, so wird diese Probe mit einer größeren Anzahl derselben zu wiederholen seyn, und wären die Brüche häufig, so wird die Lieferung beanstandet. — Sollten diese Commissäre in der einen oder der andern Hinsicht Mängel entdecken, so werden sie die Werke, zur Wahrung ihrer eigenen Interessen, aufmerksam zu machen haben. — Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß durch das Gutbefinden der Fabricationsweise, oder der fertigen Ware von Seite dieser Commissäre für die Direction noch keine Verpflichtung zur Uebernahme der Rails begründet werden soll. — Vielmehr wird 8) die Uebernahme der Rails erst

in den betreffenden Magazinen längs der Bahn, und zwar durch die von der k. k. General-Direction dazu bestimmten Beamten Statt finden. Bei dieser Gelegenheit werden die Rails auf die, Zahl 7) bezeichnete Weise sorgfältig geprüft, diejenigen davon, die den festgesetzten Bedingungen vollkommen entsprechen, übernommen, dagegen aber die mangel- und fehlerhaften ausgeschieden und der Gewerkschaft zur weiteren Disposition zurückgegeben werden. — Auf jedes Stück der zur Uebernahme geeignet befundenen Rails wird der Buchstabe K. K. einzuprägen, sodann ein förmliches Uebernahme-, beziehungsweise Uebergabes-Protocoll aufzunehmen und dem Liefernden die amtliche Empfangs-Recognition zu ertheilen seyn. — b. Für die Lieferung der Schienenstühle (Chairs). 1) Die Chairs haben jene Form zu erhalten, welche durch die amtliche Zeichnung *) und durch die nach letzterer angefertigten Modelle ausgedrückt ist. Das mit der amtlichen Bezeichnung der k. k. General-Direction versehene Modell der Chairs wird der Gewerkschaft mitgetheilt und ein Pare davon, welches auch mit dem gewerkschaftlichen Zeichen zu versehen kommt, bei der k. k. General-Direction aufbewahrt. — 2) Die Chairs müssen aus einem reinen Guß bestehen, und dürfen daher in ihrer Oberfläche keine vorragenden Theile oder Unebenheiten haben. Die innern Flächen der Kernöffnung und die Löcher für die Nägel dürfen nicht rauh, sondern müssen so beschaffen seyn, daß in die ersten die Rails und in die zweiten die Nägel genau eingepaßt werden können. Eben so wenig darf die obere wie die untere Fläche der Sohlenplatte weder geworfen noch gebogen seyn. — 3) Das zu den Chairs zu verwendende Eisen soll weder schaumig oder graphitisch, noch weiß im Gusse seyn. Der Guß selbst muß feinkörnig seyn. — Die Chairs müssen übrigens so gegossen werden, daß die Blasen im Allgemeinen, hauptsächlich aber an der Fußsohle, wo sich solche ohne eine besondere Sorgfalt gewöhnlich bilden, vermieden werden. Um sich hievon zu überzeugen, werden von jeder Lieferung einige Stücke in der Mitte entzwei gebrochen werden, für welche die Lieferanten weder Bezahlung noch Entschädigung anzusprechen haben. — Bei entdeckten Mängeln in dem Gusse wird die Annahme der Chairs verweigert; weil aber die innern Fehler nicht leicht entdeckt werden können, haben die Gewerkschaften noch durch 6 Monate nach der Eröffnung des Bahnbetriebes für jene Chairs zu haften, welche bei einem allensfalligen Bruche Gußfehler zeigen. — 4) Damit sich die Gewerkschaften selbst überzeugen können, daß die

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1159. (1)

Nr. 16092.

Circular = Verordnung

des k. k. illyrischen Guberniums.

— In Betreff des Verbotes der Erzeugung und des Verkaufes, so wie der Einfuhr des unter dem Namen Selenite bekannten Haarfärbungsmittels. — In Folge Verordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 12. Juni l. J., 3. 20431/668 wird gemäß dem von Seiner Majestät erlassenen allerhöchsten Auftrage Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten ist die Erzeugung und der Verkauf des unter dem Namen: „Selenite“ bekannten Haarfärbungsmittels, so wie die Einfuhr desselben zum Absatze und zum eigenen Gebrauche, im ganzen Umfange der Monarchie allgemein verboten. — Die Wirksamkeit dieses Verbotes beginnt mit dem Tage gegenwärtiger Kundmachung. — Laibach am 12. Juli 1842. —

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau

und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,

k. k. Gubernialrath.

3. 1160. (1)

Nr. 17243.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.

— In Betreff der Verhandlungen zur Sicherstellung des Ertrages der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1843 und beziehungsweise 1844 und 1845. — Die hochl. k. k. allgemeine Hofkammer hat mit hohem Decrete vom 22. Juni 1842, 3. 25449, anzuordnen geruht, daß die Absindungs- und Verpachtungs-Verhandlungen zur Sicherstellung der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1843 in derselben Art zu geschehen haben, wie sie mit Rücksicht auf die hohen Hofkammer-Decrete vom 29. Mai 1839, Nr. 23191, und 19. Mai 1841, 3. 20314 für das Verwaltungsjahr 1842 Statt gefunden haben. — In Gemäßheit dieser Anordnung werden nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: a) Die Verhandlungen zur gemeinschaftlichen Absindung von Corporationen oder ganzen Gemeinden, so wie zur Verpachtung, insofern Absindungs- und Pachtverträge nicht bereits für

das Verwaltungsjahr 1843 bestehen, und insofern sie aufkündigungsfähig sind, rechtzeitig nicht aufgekündigt wurden, werden in doppelter Art gepflogen werden, entweder auf Ein Jahr mit stillschweigender Erneuerung, oder zugleich auf Drei Jahre; b) in die Verträge auf ein Jahr wird die Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, und in die Verträge auf Drei Jahre die Bedingung aufgenommen werden, daß gegenseitig das Recht vorbehalten bleibt, im Falle einer eintretenden Aenderung in den Gesetzen oder Tariffen den Betrag gegen dreimonatliche Aufkündigung aufzuheben; c) mit den einzelnen Gewerbsparteien werden gleichfalls Absindungs-Verträge, mit diesen jedoch nur auf Ein Jahr, mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung abgeschlossen werden; d) von diesen Verhandlungen bleibt die Sicherstellung der Verzehrungssteuer-Ertrages von der Biererzeugung und den gebrannten geistigen Flüssigkeiten ausgeschlossen; e) endlich haben die verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbs-Unternehmer, die zur Erlangung des gefällsämlichen Erlaubnißscheines erforderliche Erklärung längstens bis 10. August 1842 abzugeben. — Laibach am 15. Juli 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau

und Primör, Vice-Präsident.

Mathias Georg Sporer,

k. k. Gubernialrath.

3. 1150. (1)

Nr. 17092.

A n n u n c i a t i o n e n

Bei der k. k. Kreiscasse in Adelsberg ist die Cassedienerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 200 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diesen Posten bewerben wollen, und wozu nebst den schon in l. f. Civildiensten stehenden Dienern, vorzugsweise Patental-Invaliden-Unterofficiere und Gemeine gehören, haben ihre Gesuche, und zwar die ersteren im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 20. August d. J. hier zu überreichen, und außer einer erprobten Treue, und einem nüchternen, guten, moralischen Betragen die zu diesem Dienste erforderlichen Kräfte und die Kenntniß der krainischen oder wenigstens einer andern slavischen Sprache, legal nachzuweisen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 15. Juli 1842.

(3. Amts-Blatt Nr. 89. d. 26. Juli 1842.)

Kernöffnung und Nagelöffnungen ganz zweck-
entsprechend ausgefallen seyn, wird ihnen, nebst
dem Modell der einfachen und doppelten Chairs,
auch das Modell für die Rails sammt Keilen und
Nägeln mitgegeben. — Es ist Sorge der Ge-
werkschaft dahin zu wirken, daß die Differenzen
bei Erkaltung des Gusses sich ausgleichen, da-
her die Kernöffnungen weder zu breit noch zu
enge sind, dann die Falznieten der Rails in die
dazu bestimmten Einschnitte vollkommen passen
und endlich die Nagellöcher die konisch geform-
ten Nagelköpfe genau aufnehmen. — 5) Um
sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die
Chairs-Erzeugung gehörig vor sich gehe, behält
sich die Staatsverwaltung das Recht vor, in
die Eisenwerke Commissäre abzusenden, welchen
von Seite der Gewerkschaft die erforderlichen
Auskünfte zu ertheilen seyn werden. — Die de-
finitive Uebernahme der Chairs wird jedoch nur
in den längs der Bahn errichteten Magazinen
durch eigends hiezu von der k. k. General-Di-
rection bestellte Beamte Statt finden, bei wel-
cher Gelegenheit Chairs nicht nur in Ansehung
ihrer Qualität, sondern auch bezüglich deren
genauer Anarbeitung nach dem Modelle werden
untersucht und davon nur diejenigen angenom-
men werden, welche den festgesetzten Bedingun-
gen ganz entsprechen. Die übrigen erhält die
Gewerkschaft zur Disposition zurück. — 6) Das
Gewicht eines Stückes der einfachen Chairs soll
14 Pfund, und jenes der doppelten 17 Pfund
im Wiener Gewichte betragen, es wird aber
dieses Gewicht pr. Stück erst dann genau be-
stimmt werden, wenn einige Stücke derselben
nach dem Modelle werden angefertigt worden
seyn. — Ist nun auf diese Art das Gewicht ge-
nau bestimmt, so wird eine Differenz in diesem
Gewichte nur in so weit zugestanden, daß selbe
bei einem Stücke Chairs nicht über 4 Loth mehr
oder weniger betrage. — Für das Ubergewicht
von mehr als 4 Loth haben die Eisenwerke auf
Vergütung keinen Anspruch. — Die Chairs
werden übrigens nach ihrem wirklichen Gewichte,
mit Rücksicht auf die so eben festgesetzte Gränze
der Ueberschreitung, übernommen und über die
erfolgte Uebernahme die Empfangsbestätigung
ertheilt. Nach diesem Maßstabe wird auch die
Zahlung geleistet. — c. Für die Lieferung der
Nägel zur Befestigung der Chairs. 1) Die Nä-
gel sind nach der ämtlichen Zeichnung *) und
den darnach angefertigten Modellen zu liefern.
— Das mit der ämtlichen Bezeichnung der k. k.
General-Direction versehene Modell der Nägel
wird dem Lieferanten mitgetheilt und ein Pare
davon, welches mit dem Zeichen des Lieferanten
zu versehen kommt, bei der k. k. General-Di-

rection aufbewahrt. — 2) Die Nägel müssen die-
sen Modellen vollkommen entsprechen und aus
Stabeisen angearbeitet werden. Sie müssen ge-
nau in die Chairs-Löcher passen und damit der
Lieferant sich hievon die Ueberzeugung verschaffen
könne, wird demselben ein Chablon jener Lö-
cher übergeben werden. — Die Nägel dürfen
nicht kürzer aber auch nicht länger seyn, als die
Modelle bestimmen, und bei der Bearbeitung
der Köpfe muß darauf Rücksicht genommen wer-
den, daß das Eisen nicht spröde und dem Kalt-
bruche nicht unterworfen sey. — 3) Das Ge-
wicht für die Nägel wird pr. Stück mit 13 Wie-
ner Loth festgesetzt. — 4) Die von Seite der
Staatsverwaltung bestellten Commissäre werden
die Lieferung der Nägel nach ihrem wirklichen
Gewichte und nach einer rücksichtlich des Kalt-
bruches vorgenommenen Probe und hiernach er-
langter Ueberzeugung, daß dieselben den festge-
setzten Bedingungen gemäß angefertigt wurden,
gegen Empfangsbestätigung übernehmen und
es wird auch hiernach die Zahlung geleistet wer-
den. — d. Für die Lieferung von Keilen zur
Befestigung der Rails in die Chairs. — 1) Die
einfachen und doppelten Keile sind genau nach
der ämtlichen Zeichnung *) und den darnach
angefertigten Modellen zu liefern. — Die für
jede Gattung der mit der ämtlichen Bezeichnung
der k. k. General-Direction versehenen Modelle
werden dem Lieferanten der Keile mitgetheilt
und ein Pare davon, welches mit des letzteren
Zeichen zu versehen kommt, wird bei der k. k.
General-Direction aufbewahrt. — 2) Die
Keile müssen ihrer Dicke, Länge und Form nach
den gedachten Modellen vollkommen entsprechen,
genau angearbeitet und deren Köpfe rein und
wagrecht abgeschnitten seyn. Sie sind daher
aus ausgesuchtem, möglichst weichem Stabeisen zu
verfertigen. — 3) Das Gewicht für die Keile
wird für die doppelten mit 28 Wiener Loth, und
für die einfachen mit 22 Wiener Loth festgesetzt.
— 4) Die von Seite der Staatsverwaltung be-
stellten Commissäre werden die Lieferung der
Keile nach ihrem wirklichen Gewichte und nach
erlangter Ueberzeugung, daß dieselben den festge-
setzten Bedingungen gemäß angefertigt wurden,
gegen Empfangsbestätigung übernehmen, und
hiernach wird auch die Zahlung geleistet werden.
— Wien den 28. Juni 1842. — Von dem k. k.
Präsidium der allgemeinen Hofkammer.

*) Anmerkung. Die ämtlichen Zeich-
nungen der erwähnten vier Gattungen von Ei-
sen-Erzeugnissen können bei der k. k. General-
Direction der Staats-Eisenbahnen, bei den k. k.
Präsidien der Länderstellen und bei den k. k.
Kreisämtern eingesehen werden.

3. 1131. (3)

Nr. 37285.

N a c h r i c h t.

Bei der galizischen k. k. Kammerprocuratur ist eine Fiscaladjunctenstelle, mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl., und dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen pr. 1200 fl. und 1500 fl. erledigt. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre wohlinstruirten Gesuche, im Falle sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörden bei dem galizischen Landesgubernium bis 15 August 1842 einzubringen. — Die Gesuche müssen mit den Zeugnissen über die erreichte Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die von der Zeit des erworbenen Doctorats durch drei Jahre entweder bei einem Fiscalamte oder bei einer landesfürstlichen Gerichtsstelle, oder bei einem Advocaten zugebrachte entsprechende Praxis, die Kenntniß wenigstens einer slavischen Sprache, über unbescholtene Moralität, endlich über die zur Erlangung einer Fiscaladjunctenstelle vorgeschriebene gut bestandene Prüfung versehen seyn. — Auch haben die Competenten anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der, bei der galizischen Kammerprocuratur angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Uebrigens muß der zu ernennende Fiscaladjunct sich gefallen lassen, wenn es der Dienst fordert, einem der substituirtten Fiscalämter zur Dienstleistung zugewiesen zu werden, ohne hiefür auf Uebersiedlungs- oder Reisekosten Anspruch machen zu dürfen. — Vom k. k. galiz. Landesgubernium. — Lemberg am 8. Juni 1842.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1171. (1)

Nr. 12190

A u n d m a c h u n g.

Die hohe Landesstelle hat mit hoher Verordnung vom 15. Juli l. J., 3. 17341, die Vornahme einiger Conservationsarbeiten im hiesigen k. k. Prov. Straßhause zu bewilligen befunden. — Die Maurer- und Handlangerarbeiten betragen . . . 160 fl. 45 fr.
Das Maurermateriale . . . 82 „ 56 „
Die Zimmermannsarbeiten sammt

Materiale	72 „ 51 „
„ Tischlerarbeiten	22 „ 21 „
„ Spenglerarbeiten	31 „ 55 „
„ Schlosserarbeiten	25 „ 4 „
„ Hafnerarbeiten	14 „ 20 „
„ Glaserarbeiten	13 „ 56 „
„ Anstreicherarbeiten	10 „ 34 „

Wegen Hintangabe dieser Arbeiten wird bei

diesem Kreisamte am 1. k. M. August Vormittags um 10 Uhr eine Minuendo-Versteigerung abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß sie das bezügliche Vorausmaß und die Baudevise hieramts einsehen können. — K. K. Kreisamt Laibach den 23. Juli 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1163. (1)

Nr. 5313.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Benjamin Pichler, gegen Joseph Michellitsch, in die öffentliche Versteigerung des dem Erequirten gehörigen, auf 115 fl. 58 kr. geschätzten Weines und Brantweines gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 3. und 19. August und 7. September 1842, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in dem Hause Nr. 68 bei der neuen Welt mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Getränke weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. — Laibach am 12. Juli 1842.

3. 1168. (1)

Nr. 1481.

E d i c t.

Von dem k. k. Krain. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-Gerichte wird bekannt gemacht, daß zur Anschaffung der Montur für Gefangenwärter des dießgerichtlichen Inquisitionshauses eine Quantität von 25 Ellen $\frac{3}{4}$ breiten moorengrauen Tuches, von 2 Ellen $\frac{3}{4}$ breiten grünen Tuches, 9 Duzend große und 6 Duzend kleine metallene Knöpfe erforderlich seyen, wobei der Macherlohn für 6 Röckeln, 6 Hosen und 6 Leibeln mit 21 fl. 36 fr. bestimmt ist, daß auch 6 Paar neue Stiefel zu machen, und 6 Paar zu doppeln, dann sechs Hüte beizuschaffen sind, daher zur dießfälligen Minuendo-Licitacion die Tagsatzung auf den 11. August l. J. Vormittags 9 Uhr mit dem Bemerkten bestimmt wird, daß der buchhalterisch bestimmte Preis vom oberwähnten grauen Tuche pr. Elle auf 2 fl. 18 fr., vom grünen Tuche auf 2 fl. 45 fr., für ein Paar neue Stiefel auf 6 fl., für eine ganze Stiefeldopplung auf 1 fl. 40 fr., und für einen Hut auf 2 fl. 30 fr. zum Ausrufspreise festgesetzt worden ist, und die Tuchmuster sowohl am Tage der Licitacion, als auch

vorher beim dießlandrechtlichen Expedite angesehen werden können. — Laibach am 16. Juli 1842.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1136. (3) ad Nr. 4132.
Am 27. d. M., um 11 Uhr, wird in der dießigen Amtskanzlei die Versteigerungs-Verhandlung zur Ausfüllung der Pfützen und Plaminung des durch die Abzugegräben gebildeten Flächenraums an der Tynauer Gemein, in der Länge von 367 Klaftern, vorgenommen werden, wozu die Unternehmer mit der Einneuerung eingeladen werden, daß die dießfälligen Bedingungen bei dem Expedite eingesehen werden können. — Stadtmagistrat Laibach am 18. Juli 1842.

Z. 1143. (2) Nr. 7697/1254.

Concurs

für eine provisorische Cameralverwalters- und Bezirkscommissärsstelle in Krain. — Nachdem der, unterm 16. Juli 1841, Z. 8793, ausgeschriebene Concurs zur provisorischen Besetzung der Verwalters- und Bezirkscommissärsstelle auf der k. k. Cameral-Herrschaft Adelsberg in Krain keinen genügenden Erfolg hatte, so wird für diese Stelle, womit ein jährlicher Gehalt von neunhundert Gulden E. M., ein Holzdeputat mit jährlichen achtzehn niederöstr. Klafter harter Scheiter ein Quartier-Aequivalent im Gese mit jährlichen Einhundert Gulden E. M., dann ein Pferd- und Reisekosten-Pauschale mit jährlichen Zweihundert Fünfzig Gulden E. M. und ein Kanzleipauschale mit Einhundert Gulden E. M. verbunden ist, hiermit ein neuerlicher Concurs, und zwar bis 31. August 1842 ausgeschrieben. — Die Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche, mit Nachweisung des Alters, Standes, der bisher geleisteten Dienste, der vollständigen Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, der zurückgelegten juridisch-politischen Studien, und der erlangten Wahlfähigkeits-Decrete für die Stelle eines Justizjärs und Criminalrichters, dann eines Bezirkscommissärs und Richters über schwere Polizei-Übertretungen, ferner über die vollständige Kenntniß der Landamirung und der staatsherrschastlichen Rechnungs- und Cassa-Manipulation, endlich über einen unbescholtenen Lebenswandel, und über die Fähigkeit zur solchen Leistung einer baren oder fidejussorischen Caution, im Gehaltsbetrage pr. 900 fl.

E. M., im vorgeschriebenen Wege vor Ablauf der Concursfrist bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach einzureichen, und im Gesuche zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Verwaltungsamtes, oder der genannten Cameral-Bezirks-Verwaltung verwandt oder verschwägert seyen. — Uebrigens wird noch bemerkt, daß die Staatsherrschaft Adelsberg dermal vom Verkaufe ausgeschlossen sey. — Von der k. k. kryptisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Grätz am 13. Juli 1842.

Z. 1144. (3)

Meiergründe-Verpachtung.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der Cameral-Herrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: daß, vermög Anordnung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach ddo. 15. Juli 1842, Z. 4942, am 28. Juli 1842 Vormittags von 9 bis 12 Uhr und erforderlichen Falls auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, die nachbenannten, zur Staatsherrschaft Adelsberg gehörigen Dominicalgrundstücke, und zwar: 1. an Aeftern: Die Suppansacker in Dorn, Gräsche, Koschana, Landoll, Urem, Feistritz und das Gereuth Tishlarjova ograda in Adelsberg. — 2. An Gärten: der kleine und große Garten zu Adelsberg. — 3. An Wiesen: die Wiese Shupenza in der Verboner Alpe, nebst Shlebez v' biterški Gori, Strefhenza bei Strane, Kronik, Serkou, Deuz, Rep per velikim Bokau, Deuz v' Glinzah, Jerfhinou Plot, per Zegounze, Shlep, Jeunik, Shupenza zu Dorn, Shupenza in Urem, Shupenza in Koschana, Shupenza in Landoll, Shupenza in Gräsche, Seunik erste und zweite Abtheilung, Ribnik, Klein-Bokau und endlich die Wiese Kep v' Logi, auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1842 bis dahin 1848, in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft Adelsberg werden verpachtet werden. — Pacht Liebhaber werden in der dießämlichen Kanzlei mit dem zu erscheinen eingeladen, daß die Bedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich in der dießherrschastlichen Kanzlei eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt Adelsberg am 15. Juli 1842.

Z. 1141. (2)

Nr. 3313.

W einlicitation.

In Folge Ermächtigung des hohen k. k. Landescriminal-Gerichtes ddo. 16. d. M., Z. 1498, werden am 29. d. M. Vormittag um 9 Uhr hieramts 19 — 20 österr. Eimer Wippax